

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing: 10. DEZ. 1987 Ltg. 354/A-1/43 Vh. R. - <del>Amst.</del>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl, Reiter, Haufek, Romeder, Anzenberger, Auer Helene, Auer Hubert, Dkfm. Dr. Bauer, Böhm, Feurer, Breininger, Gruber, Buchinger, Hager, Dirnberger, Ing. Hofer, Fidesser, Icha, Mag. Freibauer, Kalteis, Gausterer, Kautz, Greßl, Keusch, Hiller, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Krendl, Hülmbauer, Reiterer, Klupper, Rupp Anton, Kurzbauer, Schütz, Kurzreiter, Sivec, Uhl, Lugmayr, Wagner, Rabl, Winkler, Dipl. Ing. Rennhofer, Wöginger, Rozum, Zauner, Rupp Franz, Ing. Schober, Spiess, Trabitsch, Treitler, Wilfing, Wittig

betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich

Durch den vorliegenden Antrag soll die Geschäftsordnung des Landtages jenen Bedürfnissen angepaßt werden, die sich aus der Vollziehung der Bestimmungen ergeben haben. Weiters sollen neue Entwicklungen dabei berücksichtigt werden.

Bei der Präsidialkonferenz waren bisher die Präsidenten des Landtages, die Klubobmänner und der Landtagsdirektor vertreten. Da in diesem Gremium zu einem großen Teil organisatorische Fragen besprochen werden, wie etwa Terminabsprachen, wäre es zweckmäßig, wenn auch die leitenden Angestellten der Klubbüros an diesen Beratungen teilnehmen können.

Die NÖ Landesverfassung spricht davon, daß Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, einen Klub bilden. Dabei ist nicht weiter ausgeführt, um wieviele Abgeordnete es sich handeln muß. Die Geschäftsordnung des NÖ Landtages, die zur selben Zeit in Kraft getreten ist, hat diese Regelung wortgleich übernommen. Eine strenge Wortinterpretation dieser Regelung würde bedeuten, daß dem Zusammenschluß von zwei Abgeordneten die gleichen Rechte eingeräumt werden würden, wie etwa einer Fraktion von 25 oder 30 Abgeordneten. Es würden demnach nicht nur die geschäftsordnungsmäßigen Rechte, sondern etwa auch die Klubförderung und die Funktionszulage eines Klubobmannes in gleicher Weise und unabhängig von der Fraktionsgröße gewährt werden. Der vorliegende Antrag versucht die Voraussetzungen für die Bildung eines Klubs so zu fassen, daß einerseits auch kleine Fraktionen einen solchen Klub bilden können, andererseits aber sichergestellt wird, daß eine Aufgabenerledigung, wie sie Klubs in der parlamentarischen Demokratie üblicherweise zukommt und wie sie durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Niederösterreich auch gefördert und unterstützt wird, überhaupt in Betracht kommt. Durch diese Änderung sollen jedoch Rechte einzelner Abgeordneter, die nach der jetzigen Geschäftsordnung aus Gründen der Einfachheit nur den Klubs zukommen, nicht geschmälert werden. Einige Rechte, die bisher nur den Klubs vorbehalten waren, weil der NÖ Landesgesetzgeber bei Erlassung dieser Geschäftsordnung keine kleinen Fraktionen im Landtag vorgefunden hat, wie etwa hinsichtlich der Zustellung von Berichten, der Krankmeldung usw. werden daher in Zukunft auch einzelnen Abgeordneten oder Fraktionskollegen eines Abgeordneten unbeschadet der Fraktionsstärke zukommen.

Da die Bestimmung der Geschäftsordnung des NÖ Landtages über die Voraussetzungen für die Bildung eines Landtagsklubs Verfassungsrang haben, kann durch diese Novelle eine Verfassungswidrigkeit auch dann nicht entstehen, wenn die entsprechende Bestimmung in der NÖ Landesverfassung entgegen der in diesem Antrag vertretenen Auffassung so auszulegen wäre, daß schon zwei Abgeordnete einen Klub bilden. In diesem Fall würde durch die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages eine materiell-rechtliche Derogation eintreten.

Die Gefertigten stellen daher

#### A n t r a g

Der Hohen Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl u.a. beige-schlossene Gesetzentwurf, mit dem die Geschäftsordnung des NÖ Landtages geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

9. Dezember 1987